



# Amtsblatt

## des Landkreises Miltenberg



Az.:41-8240.121-17/21

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung einer  
Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse durch die Errichtung und den Betrieb des  
Olivastri-Rollenofens (ORO) mit einer Durchsatzleistung von maximal 500 kg/h in der Gott-  
lieb-Wagner-Straße 2, 63924 Kleinheubach, Flurstücke 19, 22, 3489, Gemarkung Kleinheu-  
bach, durch die Scheurich GmbH & Co. KG;  
Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 9 Abs. 4 i. V.  
m. § 7 Abs. 2 UVPG**

1. Die Scheurich GmbH & Co. KG hat beim Landratsamt Miltenberg als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 16 Abs. 1 i. V. m. § 19 BImSchG i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 10 G zur Anpassung des ProduktsicherheitsG und zur Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen vom 27.7.2021 (BGBl. I S. 3146), für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse durch die Errichtung und den Betrieb des ORO mit einer Durchsatzleistung von maximal 500 kg/h auf den Grundstücken Fl.Nrn. 19, 22, 3489, Gemarkung Kleinheubach beantragt.
2. Für die im folgenden genannten Rechtsgrundlagen ist der Wortlaut der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

Es handelt sich um ein Vorhaben gemäß Ziffer 2.10.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 19 wird für dieses Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Im vorliegenden Fall trifft das Landratsamt Miltenberg die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG von Amts wegen.

Das hier vorliegende Änderungsverfahren fällt unter die Nr. 2.6.2 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse mit einer Produktionskapazität von weniger als 75 t je Tag, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m<sup>3</sup> oder mehr beträgt oder die Besatzdichte mehr als 100 kg je m<sup>3</sup> Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden).

Hiernach ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 UVPG erforderlich.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht demnach, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die standortbezogene Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere

**Hausadresse:**

Brückenstraße 2  
63897 Miltenberg

**Unsere Besuchszeiten:**

Mo und Di 8 - 16 Uhr  
Mittwoch 8 - 12 Uhr  
Donnerstag 8 - 18 Uhr  
Freitag 8 - 13 Uhr

**Allgemeine Adressen:**

Telefon: 09371 / 501 - 0  
Telefax: 09371 / 501 79 270  
eMail: postmaster@lra-mil.de  
<http://www.miltenberg.de>

**Konten:**

Sparkasse Miltenberg - Obernburg 620 001 834 (BLZ 796 500 00)  
430 003 780 (BLZ 796 500 00)  
Raiffeisenbank Obernburg 10 006 (BLZ 796 665 48)  
Ust-IdNr.: DE 132115042

2021-08-03 Veröffentlichung UVP.nl

---

örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung in der ersten Stufe hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, da sich in dem bestimmten Untersuchungsradius ein kleinräumiges FFH-Gebiet, das Naturschutzgebiet „Wald am Busigberg bei Großheubach“, die Landschaftschutzgebiete „Bayerischer Odenwald“ sowie „Naturpark Spessart“, der Schlosspark Kleinheubach, der in weiten Teilen ein Biotop darstellt, festgesetzte Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete sowie diverse Denkmäler befinden.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen in der zweiten Stufe sind durch das Vorhaben aber keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Mit dem Vorhaben sind keine baulichen Änderungen verbunden, da die Errichtung auf einem Teil der Fläche erfolgt, auf der sich zuvor der alte Tunnelofen befand. Weitere Flächenversiegelung findet nicht statt. Geltende Grenzwerte aus lärm- und lufthygienischer Sicht werden sicher eingehalten. Schutzgüter und -gebiete sind durch die Auswirkungen des Vorhabens nicht negativ betroffen. Es werden ausreichende Schutzmaßnahmen vor schädlichen Umwelteinwirkungen getroffen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde daher festgestellt, dass nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Miltenberg, den 03.08.2021  
Landratsamt Miltenberg

gez.

**Jens Marco Scherf**  
Landrat